

Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach

SATZUNG

über die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Weide“ der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach, genehmigt mit Verfügung der Kreisverwaltung Kusel vom 31.03.1969, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.01.1996

vom 04.02.2005

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Ortsgemeinderat Oberweiler-Tiefenbach in seiner Sitzung am 03.02.2005 folgende Satzung über die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Weide“ beschlossen:

§ 1 Dachneigungen

Die Dachneigungen betragen 15 bis 45 Grad.

Ausnahmen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörper) unterordnen.

Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

§ 2 Kniestöcke

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,75 m, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fusspfette zulässig.

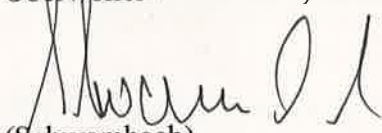
§ 3 Baulinie

Die straßenseitige Baulinie auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1378/36 wird aufgehoben und durch eine Baugrenze ersetzt. Diese Baugrenze verläuft zur straßenseitigen Grundstücksgrenze parallel im Abstand von 5 Metern.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberweiler-Tiefenbach, den 04.02.2005



(Schwambach)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach

Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Weide“ der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach

B E G R Ü N D U N G

Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Oberweiler-Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 11.11.2004 beschlossen, den mit Verfügung der Kreisverwaltung Kusel vom 31.03.1969 genehmigten und seit 02.04.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Weide“ zuletzt geändert durch Satzung vom 02.01.1996, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Planungsziel

Durch die vereinfachte Änderung soll die Verwirklichung der städtebaulichen Ziele ermöglicht werden.

Bedingt durch die Topographie und die festgesetzte Baulinie im Abstand von 10,50 m hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist die Verwirklichung eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1378/36 nicht möglich.

Diese Baulinie wird durch eine Baugrenze ersetzt.

Gleichzeitig werden die Festsetzungen bezüglich Kniestöcke und Dachneigungen der heutigen Bauweise angepasst.

Dadurch wird ein Lückenschluss der vorhandenen Bebauung ermöglicht.

Erschließung

Durch die vereinfachte Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Flächengröße

Die Flächengröße bleibt unverändert.

Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes.

Kosten der Erschließung

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an (siehe Erschließung).

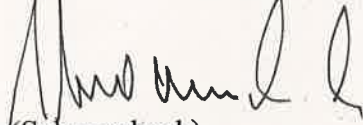
Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

Grundzüge der Planung

Durch die vereinfachte Änderung werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt. Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Oberweiler-Tiefenbach, den 02.02.2005



(Schwambach)

Ortsbürgermeister